



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 14 – 04.08.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	212
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	219
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik	224
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik	229
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	234
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang	240
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik	246
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Philosophie/Ethik	252

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 4 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 5 Akademischer Grad

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach und im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

§ 7 Moduleleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 11 Bewertung der Moduleleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Moduleleistungen

§ 15 Frist für den Studienabschluss

§ 16 Studienberatung

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 17 Bildung der Fachgesamtnote

§ 18 Leistungsübersicht

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden

Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Philosophie im Kombinationsstudiengang (im Folgenden: Teilstudiengang) gemäß § 2 Abs. 3 KRPO schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Philosophie aus.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 4 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in einer Kombination mit dem Hauptfach Philosophie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Teilstudiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 99 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit), 60 CP auf das Nebenfach und 21 CP auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Philosophie wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach und im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 4 Abs. 2 für das **Hauptfach** (einschließlich des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BA 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-4	PHIL-BA 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BA 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9

1-4	PHIL-BA 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	PHIL-BA 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
Wahlpflichtbereich: Individuelle Vertiefung (siehe Satz 2)					
4-5	PHIL-BA 06	WP	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 07	WP	Aufbaumodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 08	WP	Aufbaumodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 09	WP	Aufbaumodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-5	PHIL-BA 10	WP	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	9
Spezialisierungsbereich (siehe Satz 3)					
6	PHIL-BA_HF 11	P	Spezialisierungsmodul	schriftlich oder mündlich	9
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6	PHIL-BA_übK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	keine Prüfung	21
Bereich Abschlussmodul					
6	PHIL-BA_HF 12	P	BA-Arbeit	Bachelorarbeit + mP	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, ub= unbenotet; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 27 CP erworben werden. ³Im Spezialisierungsmodul sind nach eigenem Forschungsinteresse im Umfang von insgesamt 9 CP drei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Hauptseminar und/oder Oberseminar) zu wählen, die dem gleichen oder verschiedenen Themenfeldern zugeordnet sein können.

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK)** sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul PHIL-BA_übK erworben.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul PHIL-BA_übK kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengangs Hauptfach Philosophie ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phil-BA-04 und Phil-BA-05, ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 06 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 02;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 07 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 03;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 08 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 04;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 09 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 05;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 10 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01 und mindestens zweier weiterer Grundlagemodule;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA-HF 11 ist der Erwerb der CP aller Grundlagen- und mindestens zweier Aufbaumodule;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Philosophie Nebenfach
- B.Ed. Lehramt Gymnasium - Fach Philosophie/Ethik
- B.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls Phil-BA-01 berechnet sich zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur formalen Logik und zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Einführung in die Philosophie. ²§ 19 Abs. 3 Satz 3 KRPO bleibt unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen abweichend von § 28 Abs.2 Satz 1 KRPO 9 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul (mündliche Abschlussprüfung/Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit). ³Im Übrigen sind die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in § 28 KRPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 KRPO.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(4) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 gewichtet.

(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Nachweis einer Studienberatung bei einem Lehrenden des Fachbereichs; die Studienberatung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgt sein;
- der Erwerb der Leistungspunkte in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

§ 13 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls PHIL-BA 01.

§ 15 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 15. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 16 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BA 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BA 02 bis PHIL-BA 05.

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 17 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote wird das Modul PHIL-BA_übK nicht mit einbezogen.

§ 18 Leistungsübersicht

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 4 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder

an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

– Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Philosophie

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

- § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen
- § 10 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 12 Frist für den Studienabschluss
- § 13 Studienberatung

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

- § 14 Bildung der Fachgesamtnote
- § 15 Leistungsübersicht

F. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Philosophie

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Bachelorstudium in einer Kombination mit dem Nebenfach Philosophie (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	Phil-BA-01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
Wahlpflichtbereich: Grundlagenmodule (siehe Satz 2)					
1-4	Phil-BA-02	WP	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	Phil-BA-03	WP	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-4	Phil-BA-04	WP	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	Phil-BA-05	WP	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
Wahlpflichtbereich: Aufbaumodule (siehe Satz 3 und 4)					
4-5	Phil-BA 06	WP	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
4-5	Phil-BA-07	WP	Aufbaumodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
4-5	Phil-BA-08	WP	Aufbaumodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
4-5	Phil-BA-09	WP	Aufbaumodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-5	Phil-BA-10	WP	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R = Referat/Präsentation.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Grundlagenmodule sind drei Module zu wählen.

³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Aufbaumodule sind zwei Module zu wählen.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phil-BA-04 und Phil-BA-05, ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 06 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-02;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 07 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-03;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 08 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-04;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 09 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-05;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 10 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-01 und mindestens zweier weiterer Grundlagenmodule;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(4) Zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Philosophie Hauptfach
- B.Ed. Lehramt Gymnasium - Fach Philosophie/Ethik
- B.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(5) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil)-Studiengänge bzw. (Teil)-Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls Phil-BA-01 berechnet sich zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur formalen Logik und zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Einführung in die Philosophie. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 10 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls PHIL-BA 01.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 15. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester.

²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BA 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BA 02 bis PHIL-BA 05.

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 15 Leistungsübersicht

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Studienberatung
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bildung der Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-4	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-6	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	schriftlich	9
4-6	PHIL-BE 07	P	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	9
4-6	PHIL-BE 08	P	Aufbaumodul Individuelle Vertiefung	schriftlich	12
Bereich Abschlussmodul					
6	PHIL-BE 09	WP	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
PHIL-ME_02a	WP	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE 01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01 und PHIL-ME_02 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen PHIL-BE 01 und PHIL-BE 06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.

§ 11 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik

¹Die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ergibt aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed) im Fach Philosophie/Ethik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuordnung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuordnung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder

neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweifach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das allgemein bildende Zweifach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweifach Philosophie/Ethik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

II. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

III. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

IV. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

§ 9 Studienberatung

V. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 11 Bachelor-Arbeit

§ 12 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

II. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im allgemeinbildenden Zweifach Philosophie/Ethik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im allgemeinbildenden Zweifach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-4	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-6	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	schriftlich	9
Gesamtsumme ECTS-Punkte (Pflichtmodule im Fach Philosophie/Ethik)					60
6	PHIL-BE 09	WP	Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	Bachelorarbeit	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemeinbildenden Zweifach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
PHIL-ME_02a	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8

III. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

IV. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Grundlagenmodulen PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Grundlagenmodul der Reihe Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung das Latinum oder Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

- Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind das Latinum oder das Graecum.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studien-

gängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05

V. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen PHIL-BE-01 und PHIL-BE-06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05

§ 11 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

¹Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester

aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 12 Verbesserungsversuche
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**
 - § 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
 - § 14 Frist für den Studienabschluss
 - § 15 Studienberatung
- E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 16 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 17 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Philosophie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Philosophie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Philosophie. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Theoretische Philosophie					
1-3	Phil-MA_01-A	WP	Theoretische Philosophie A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_01-B	WP	Theoretische Philosophie B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_01-C	WP	Theoretische Philosophie C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_01-D	WP	Theoretische Philosophie D	schriftlich	15
Bereich Praktische Philosophie					
1-3	Phil-MA_02-A	WP	Praktische Philosophie A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_02-B	WP	Praktische Philosophie B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_02-C	WP	Praktische Philosophie C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_02-D	WP	Praktische Philosophie D	schriftlich	15
Bereich Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters					
1-3	Phil-MA_03-A	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_03-B	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_03-C	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_03-D	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters D	schriftlich	15
Bereich Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie					
1-3	Phil-MA_04-A	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_04-B	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_04-C	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_04-D	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie D	schriftlich	15
Bereich Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen					
1-3	Phil-MA_05-A	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_05-B	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_05-C	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_05-D	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
Bereich Abschlussmodul					

4	Phil-MA_06	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30
---	------------	---	-------------------------------	-------------------	----

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

²Von den Modulen der Wahlpflichtbereiche sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 90 CP erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Die Module innerhalb der Wahlpflichtbereiche (jeweils A-D) bauen aufeinander auf und können daher grundsätzlich nur in der Reihenfolge A, B, C, D studiert werden, wobei die zeitgleiche Belegung innerhalb eines Semesters möglich ist.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Ed. Lehramt Gymnasium – Fach Philosophie/Ethik (HF und EF);
- M.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul (mündliche Abschlussprüfung / Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 5 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 gewichtet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen.

§ 12 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 15 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 30 CP.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 17 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf Wunsch der/des Studierenden ein Studienschwerpunkt (möglich, sofern in einem der Wahlpflichtbereiche alle vier Module (A-D) erfolgreich abgeschlossen wurden).

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Studienberatung
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Philosophie/Ethik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**

Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-3	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-3	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-3	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-3	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
2-4	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	schriftlich	9
2-4	PHIL-BE 07	P	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	9
2-4	PHIL-BE 08	P	Aufbaumodul Individuelle Vertiefung	schriftlich	12
2-4	PHIL-ME_01-EF	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1 (Erweiterungsfach)	schriftlich	9
2-4	PHIL-ME_02a-EF	WP	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2 (Erweiterungsfach)	schriftlich	6

2-4	PHIL-ME-02b-EF	WP	Qualifikationsmodul Philosophie/Ethik (Erweiterungsfach)	schriftlich und mündlich	9
2-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	schriftlich	6
Summe: 105 (102)					
4	PHIL-ME_04	P	Masterarbeit in Philosophie/Ethik	MA u. mP	(18)

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen PHIL-BE 06 (9 CP Fachdidaktik) und PHIL-ME_03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

(4) ¹Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02a-EF. ²Die Studierenden wählen das Modul PHIL-ME-02b-EF für den Fall, dass der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU mit einem Zertifikatsabschluss abgeschlossen werden soll.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE 01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01-EF, PHIL-ME_02a-EF, PHIL-ME_02b-EF und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP von mindestens einem Modul aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: PHIL-BE 01 und PHIL-BE 06; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05; und
- der Erwerb der CP des Moduls PHIL-ME-2a-EF
- der Erwerb der CP des Moduls PHIL-ME-01-EF oder des Moduls PHIL-ME-03 PHIL-ME_01-EF, PHIL-ME_02-EF und PHIL-ME_03.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erbracht, sind im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik 18 CP zu erwerben. Davon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf eine mündliche Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Prüfung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung statt. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen und nach § 14 des Allgemeinen Teils bewertet. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Wird die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Abweichend von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist die Anzahl der Wiederholungsversuche für die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik auf einen Versuch beschränkt.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik.

(2) Soweit § 21 des Allgemeinen Teils des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die Berechnung der Mastergesamtnote auf die Note der Masterarbeit verweist, tritt an deren Stelle die Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik gemäß § 11 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ² Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester

aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 18 für das Fach Philosophie/Ethik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 3 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Studienberatung
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Philosophie/ Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegen-

den Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Philosophie/Ethik die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 3 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Philosophie/Ethik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Philosophie/Ethik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 25 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung (§ 11), zu erwerben; wird die Masterarbeit nicht in diesem Fach absolviert, sind im Fach Philosophie/Ethik insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP zu erwerben. ²Die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-4	PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
1-4	PHIL-ME-02a	WP	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8
1-4	PHIL-ME-02b	WP	Qualifikationsmodul Philosophie/Ethik	schriftlich und mündlich	11
1-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	schriftlich	6
Summe: 28 (25)					

4	PHIL-ME_04	WP	Masterarbeit in Philosophie/Ethik (falls im Fach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	MA u. mP	(18)
---	------------	----	---	----------	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Philosophie/Ethik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Philosophie/Ethik entfallenden 6 CP werden in dem Modul Phi-ME-03 erbracht.

(4) Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie/Ethik erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02a; wird die Masterarbeit im Rahmen eines anderen Faches oder im Studienbereich Bildungswissenschaften erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02b.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Philosophie/Ethik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01, PHIL-ME_02 und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Philosophie/Ethik zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP mindestens eines der Module PHIL-ME_01 oder PHIL-ME_02.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Philosophie/Ethik absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP des Moduls PHIL-ME-02a;
- der Erwerb der CP des Moduls PHIL-ME-01 oder des Moduls PHIL-ME-03.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie/Ethik erbracht, sind im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik 18 CP zu erwerben. Davon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf eine mündliche Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Prüfung zur Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung statt. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen und nach § 14 des Allgemeinen Teils bewertet. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Wird die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Abweichend von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist die Anzahl der Wiederholungsversuche für die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik auf einen Versuch beschränkt.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) Soweit § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die Berechnung der Mastergesamtnote auf die Note der Masterarbeit verweist, tritt an deren Stelle die Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik gemäß § 11 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Philosophie/Ethik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuordnung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem

dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das Fach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen

Modulhandbuch sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Regelungen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM; „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfte-ausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Philosophie/Ethik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik im Masterstudiengang gliedert sich wie in Absatz 2 dargestellt.

(2) ¹Im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 25 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung (§ 9), zu erwerben; wird die Masterarbeit nicht in diesem Fach absolviert, sind im Fach Philosophie/Ethik insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP zu erwerben. ²Die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ³Das Studium im Fach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-4	PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
1-4	PHIL-ME--02a	WP	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8
1-4	PHIL-ME-02b	WP	Qualifikationsmodul Philosophie / Ethik	schriftlich und mündlich	11
1-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	schriftlich	6
Summe: 28 (25)					
4	PHIL-ME_04	WP	Masterarbeit in Philosophie/Ethik (falls im Fach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	MA u. mP	(18)

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Philosophie/Ethik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Das Schulpraxissemester ist bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Philosophie/Ethik entfallenden 6 CP werden in Modul Phi-ME-03 erbracht.

(4) Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie/Ethik erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02a; wird die Masterarbeit im Rahmen eines anderen Faches oder im Studienbereich Bildungswissenschaften erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02b.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Philosophie/Ethik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01, PHIL-ME_02a, PHIL-ME-02b und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die

folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Fächer der Lehramtsstudiengänge und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Fach Philosophie/Ethik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Philosophie/Ethik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit, wenn diese im Fach Philosophie/Ethik absolviert wird, sind, über die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen hinaus

- das erfolgreiche Erbringen der CP des Moduls PHII-ME-02a.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie/Ethik erbracht, sind im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik 18 CP zu erwerben. Davon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf eine mündliche Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Prüfung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung statt. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen und nach § 14 des Allgemeinen Teils bewertet. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Wird die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Abweichend von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist die Anzahl der Wiederholungsversuche für die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik auf einen Versuch beschränkt.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Philosophie/Ethik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschluss-

note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) Soweit § 21 des Allgemeinen Teils des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die Berechnung der Mastergesamtnote auf die Note der Masterarbeit verweist, tritt an deren Stelle die Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik gemäß § 9 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Philosophie/Ethik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin